

Satzung
zur 1. Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Wallertheim
in der Verbandsgemeinde Wörrstadt

vom 14. Mai 2014

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wallertheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (BestG) in der Sitzung am 24.02.2014 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Nach § 6 Abs. (3) der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Wallertheim vom 17.10.2009 wird folgender Abs. (3a) eingefügt. Nach § 6 Abs. (5) wird folgender Abs. (6) eingefügt. Nach § 8 Abs. (2) wird folgender Abs. (3) eingefügt.

§ 6

- (3a) Zur Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach den geltenden Regeln der Technik, insbesondere den Vorschriften der TA-Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin muss sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen können. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung oder der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
- (6) Für die Zulassung des Gewerbetreibenden nach § 6 Abs. 1 und die Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a VwVfG mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG einen Monat beträgt. Das Verfahren für die Zulassung kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten des Landes Rheinland-Pfalz vom 27.10.2009 (GVBl. 2009, S. 355) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

§ 8

- (3) Schmuckurnen dürfen höchstens einen Durchmesser von 0,25 m und eine Höhe von 0,30 m haben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

Artikel II

§ 14 Abs. (12) bb), § 15 Abs. (1) bis (4) und Abs. (7) Satz 1, § 20, § 28 Abs. 1 sowie die Überschrift des § 19 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Wallertheim vom 17.10.2009 erhalten folgende Neufassung.

§ 14

(12) bb) ab Block 9:

Grabstätten mit einer Stelle:

Länge: 2,30 m, Breite: 1,00 m, seitlicher Abstand: 0,40 m

Grabstätten mit zwei Stellen:

Länge: 2,30 m, Breite: 2,10 m, seitlicher Abstand: 0,40 m

§ 15

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

a) in Erdgrabstätten

b) in Urnenreihengrabstätten als anonyme Grabstätten

c) in Urnenwahlgrabstätten

d) in Urnenrasengräbern

e) in Urnenstelen

(2) Urnenreihengrabstätten als anonyme Grabstätten sind Aschenstätten (Einzelgrabstätten), die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer anonymen Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich. Die Bestattungsfläche des anonymen Urnengrabfeldes wird als öffentliche Grünfläche unterhalten.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Verleihung ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich. Urnenwahlgrabstätten werden in dem jeweiligen Grabfeld der Reihe nach vergeben. In einer Urnengrabstelle dürfen vier Urnen beigesetzt werden.

(3a) Urnenrasengräber sind Aschenstätten, für die auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Sie werden der Reihe nach vergeben. Die Bestattungsfläche wird als öffentliche Grünfläche unterhalten. In einem Urnenrasengrab dürfen zwei Urnen übereinander beigesetzt werden.

(4) Urnenstelen sind Urnenwahlgrabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenkammer dürfen bis zu 2 Über- oder Schmuckurnen bzw. 3 Urnenkapseln ohne Über- oder Schmuckurnen beigesetzt werden.

(7) Als Abmessungen für Urnenwahlgrabstätten nach Abs. (3) kommen in Frage:

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 20

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Das Grabfeld, in dem sich die Urnenrasengräber befinden, wird ausschließlich von der Ortsgemeinde eingerichtet und gepflegt. Das Grab ist mit einer liegenden Natursteinplatte mit den Maßen 0,40 m x 0,40 m abzudecken. Die Grabplatte wird einheitlich von der Ortsgemeinde bestellt und verlegt. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte. Der Nutzungsberechtigte kann die Natursteinplatte auf eigene Kosten gravieren lassen. § 18 und § 19 sind zu beachten. Die Urnenrasengräber dürfen keine Einfassung oder sonstige Grabsteine haben. Sonstiger Grabschmuck und aufgesetzte Buchstaben oder Bilder sind nicht zugelassen.
- (2) Die Bestattungsfläche des anonymen Urnengrabfeldes wird von der Ortsgemeinde als öffentliche Grünfläche unterhalten und gepflegt. Die Gräber in dem anonymen Grabfeld dürfen nicht mit Einfassungen, Grabmalen oder sonstigem individuellen Schmuck versehen werden.
- (3) Die Urnenstelen sind mit Urnenkammern ausgestattet und jede Urnenkammer ist mit einer Verschlussplatte versehen. Die Verschlussplatte kann vom Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten graviert werden. § 18 und § 19 sind zu beachten.

Im gesamten Bereich der Vorfläche der Urnenstelen, auf und an den Urnenkammern dürfen keine Pflanzen, Blumen und sonstiger Grabschmuck (einschließlich Kerzen und Vasen) angebracht werden. Dieser Grabschmuck darf nur auf den Quaderpollern neben den Urnenstelen abgelegt werden. Lediglich bei Bestattungen können für eine angemessene Zeit Blumen und sonstiger Grabschmuck direkt vor den Urnenstelen niedergelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, verwelkten oder unansehnlich gewordenen Blumenschmuck und auch sonstige an, auf und vor den Urnenstelen platzierte Gegenstände ohne vorherige Ankündigung zu entfernen.

§ 28

- (1) Die Trauerfeier kann in der Trauerhalle auf dem Friedhof, in der Kirche, am Grab oder an einer anderen dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

Artikel III

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten § 14 Abs. 12 bb), § 15 Abs. 1, 2, 3, 3a, 4 und 7 Satz 1, § 20, § 28 Abs. 1 sowie die Überschrift des § 19 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wallertheim vom 17.10.2009 außer Kraft.

Wallertheim, 14. Mai 2014


Robert Majchrzyk,
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Wallertheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 21 vom 22. 5. 2014

Wörrstadt, den
Im Auftrag

19. 5. 2014
